

**Hinweise zum Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
– Kosten der Unterkunft und Heizung –**

Ab dem 01.01.2008 werden im Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Leistungen nach dem SGB II in getrennter Trägerschaft erbracht. Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.2008 über Leistungen der Unterkunft und Heizung, einmalige Beihilfen (Wohnungserstaussstattung, Erstaussattung bei Schwangerschaft und Geburt, Klassenfahrten), Umzugsgenehmigungen sowie Zuschüsse nach § 22 Abs. 7 SGB II für Empfänger von Arbeitslosengeld II das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen entscheidet.

Dies hat zur Folge, dass ab Januar 2008 die Kosten der Unterkunft sowie einmalige Beihilfen

*für alle Leistungsempfänger im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen ARGE - Standort **Meiningen** im:*

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Grundsicherung für Arbeitsuchende
Obertshäuser Platz 1

98617 Meiningen

zu beantragen sind.

*für alle Leistungsempfänger im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen ARGE - Standort **Schmalkalden** im:*

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen (Außenstelle)
Fachdienst Grundsicherung für Arbeitsuchende
Sandgasse 2
98574 Schmalkalden

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

**Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 17:00 Uhr**

Der „Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Kosten der Unterkunft und Heizung –“ wird im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen von Ihrem jeweils zuständigen Sachbearbeiter ausgehändigt. Des Weiteren liegen die Antragsformulare auch in der ARGE und ab Januar 2008 in der Agentur für Arbeit, Bereich SGB II Schmalkalden-Meiningen sowohl in Meiningen als auch in Schmalkalden aus.

Ihren Antrag können Sie dann während der Öffnungszeiten bzw. nach Terminvereinbarung persönlich im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen abgeben. Damit ist gleichzeitig eine Überprüfung der Antragsformulare auf Vollständigkeit gewährleistet. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihren Antrag auf dem Postweg dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen zukommen zu lassen. Des Weiteren können Sie ab 2008 Ihren Antrag bei der Agentur für Arbeit, Bereich SGB II in Meiningen bzw. Schmalkalden als auch in Ihrer Gemeinde abgeben. Dieser wird dann unverzüglich und ungeprüft an das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen weitergeleitet.

Bitte vergessen Sie bei persönlichen Vorsprachen im Landratsamt Ihre Legitimationspapiere nicht (z. B. Personalausweis).

– AUSFÜLLHINWEISE –

Alle Angaben zum „Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Kosten der Unterkunft und Heizung –“ sind vollständig, wahrheitsgemäß und nach dem aktuellsten Stand in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen. Nachweise sind im Original vorzulegen. Bei Zusendung werden diese nach Einarbeitung zeitnah an Sie zurückgesandt.

2. Angaben zu Angehörigen und weiteren Personen der Haushaltsgemeinschaft

Zu 2.1)

Zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II gehören u. a.:

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige,
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner,
- der nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartner bzw. eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt,

- die unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen oder Vermögen) sichern können sowie
- die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Angaben: Verwandtschaftsverhältnis, Erwerbsstatus, Erwerbsfähigkeit, Staatsangehörigkeit und Familienstand dienen der Datenerhebung nach § 51 b SGB II und dem Zweck der Statistik zur Erfassung und Meldung vollständiger Daten gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Zu dieser Abfrage ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen rechtlich verpflichtet. Es handelt sich also um Pflichtangaben, welche nicht Bestandteil des Antragsverfahrens selbst sind und grundsätzlich keinen Einfluss auf die Antragsentscheidung haben.

Zu 2.2)

Zur Verteilung der entsprechenden Mietanteile bedarf es neben der Angabe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auch der Angabe aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn mehrere Personen, welche nicht unter Punkt 2.1 aufgelistet sind, nicht nur vorübergehend in einer gemeinsamen Wohnung leben und einen gemeinsamen Haushalt führen.

Leben Hilfebedürftige (Antragsteller/in) in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Sofern eine solche Unterstützung in Betracht kommt, sind die entsprechenden Angaben in der Tabelle vorzunehmen.

Zu 2.3)

Soweit Sie in einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus leben, welches nicht über separate Abrechnungseinheiten verfügt, bedarf es für die Ermittlung der anteiligen Kosten der Unterkunft der Anzahl aller weiteren Hausbewohner. Sollten die Wohneinheiten über getrennte Abrechnungseinheiten verfügen, ist die Frage zu verneinen.

Zu 2.4)

Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 m² gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehhilfe).

Zu 2.5)

Soweit gegenüber Personen Unterhaltsansprüche bestehen oder bestehen könnten (z.B. getrennt lebender oder ehemaliger Ehepartner, Kindsvater, Eltern, etc.) sind diese entsprechend aufzuführen. Solche Ansprüche sind jedoch ausgeschlossen, wenn Sie mit dem Verpflichteten z.B. in einer Bedarfsgemeinschaft leben, mit ihm verwandt sind und den Unterhaltsanspruch nicht geltend machen (ausgenommen Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger oder Personen unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Erstausbildung gegen ihre Eltern). Sofern Unterhaltsansprüche bestehen, sind die entsprechenden Nachweise als Anlage beizufügen (z.B. Unterhaltstitel, bzw. tatsächliche Unterhaltszahlungen).

3. Angaben zu den Kosten der Unterkunft und Heizung

Zu 3.1)

Es sind alle Angaben zur Wohnung bzw. zum Haus vollständig und wahrheitsgemäß einzutragen. Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z.B. Küche, Bad, WC und Flur). Die Wohnfläche und die Bezugsmessung sind für die Prüfung der Angemessenheit des Hauses bzw. der Wohnung notwendig.

Zu 3.2)

Zu den Kosten der Unterkunft zählen die Grund- bzw. Kaltmiete mit den dazugehörigen Betriebs- bzw. Nebenkosten und den Heizkosten. Betriebskosten sind zum Beispiel: Wasser- und Abwassergebühren, Straßenreinigungs- und Müllgebühren, Treppenhausreinigung und -beleuchtung, Schornsteinreinigung und Haushaltshaftpflichtversicherung.

Bei den Heizkostenarten wird unterschieden zwischen Gas, Öl, Kohle, Holz, Strom, Fernwärme und sonstige Heizkosten. Für die Warmwasserbereitung, soweit diese durch die Heizungsanlage erfolgt, werden je nach Heizkostenart 18 % abgezogen. Die Warmwasserbereitung ist wie auch die Haushaltsenergie Bestandteil der Regelleistung und kann nicht als Kosten der Unterkunft und Heizung geltend gemacht werden.

Die Kosten der Unterkunft können auf Wunsch an den Vermieter oder Energieversorger abgetreten werden. Hierbei werden die monatlich gewährten Leistungen für Unterkunft und Heizung durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen direkt an den Vermieter/Versorger überwiesen. Entsprechende Differenzbeträge zur tatsächlichen Forderung des Vermieters/ Versorgers sind durch Sie zu begleichen.

Zu 3.3)

Zu den Kosten der Unterkunft bei Wohneigentum zählen die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen, soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht wesentlich übersteigen. Anzuerkennen sind hierbei unter anderem: Zinsen für Darlehen, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Wasser- und Abwassergebühren (auch für Fäkalentsorgung), Müllgebühren, Schornsteinefegergebühren sowie die schon unter Punkt 3.2. angegebenen Heizkosten (abzüglich des aktuellen Warmwasser-Anteils, soweit die Warmwasserbereitung mittels Heizungsanlage erfolgt).